

Ausbringungsverbote und Sperrfristende gemäß NAPV sowie Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern

Mit der österreichischen Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) wird die EU-Nitrat-Richtlinie umgesetzt.

DI Franz Xaver Hölzl

Damit wird das Ziel verfolgt, den Nitrat-Eintrag aus landwirtschaftlichen Quellen in Gewässer zu reduzieren bzw. auf einem geringen Niveau zu halten.

Am 15. Februar endet die Sperrfrist

Der Zeitraum, in dem stickstoffhaltige Düngemittel auf landwirtschaftliche Nutzflächen nicht ausgebracht werden dürfen, endet am 15. Februar. Abweichend davon ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ab dem 1. Februar des Folgejahres wieder zulässig.

Generelle Düngeverbote

Unbeschadet von den Sperrfristen ist auf gefrorenen, auf schneebedeckten sowie auf allen wassergesättigten oder überschwemmten Böden eine Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zulässig.



Entlang von jedem Gewässer ist ab 2023 ein mindestens drei Meter breiter, ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener Pufferstreifen anzulegen.

LK 00/Hölzl

Düngung entlang von Oberflächengewässern – Abstandsaufgaben

Bei der Düngung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Oberflächengewässern ist:

- ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden, indem die im folgenden angeführten Mindestabstände zwischen der Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers eingehalten werden.

- dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.

Innerhalb eines Abstandes von drei Metern zur Böschungsoberkante gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen müssen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen bzw. bepflanzt sein und dürfen nicht umgebrochen werden. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden.

Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln gilt:

- **Stehende Gewässer:** Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von stehenden Gewässern muss mindestens 20 Meter betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 Metern eine durchschnittliche Neigung von unter zehn Prozent auf, darf der

düngefrei zu haltende Abstand auf zehn Meter verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.

- **Fließende Gewässer:** Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von fließenden Gewässern hat mindestens zehn Meter zu betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 Metern eine durchschnittliche Neigung von:

- unter zehn Prozent auf, darf der düngefrei zu haltende Abstand auf drei Meter verringert werden,

- über zehn Prozent auf, kann der düngefrei zu haltende Abstand auf fünf Meter verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.

- Eine Grafik auf lk-online oder unter folgendem QR-Code gibt einen Überblick über die Abstandsaufgaben bei der Düngung von stickstoffhaltigen Düngemitteln entlang von Gewässern:



■ Mehr Details unter: www.bwsb.at



NAPV – § 5: düngefrei zu haltender Abstand zur Böschungsoberkante			
Nutzungsart	Hangneigung (20 m-Bereich)	zu stehenden Gewässern	zu fließenden Gewässern
Acker	< 10 %	20 m	10 m
		10 m ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen	3 m ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen
	> 10 %	20 m	5 m ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen
		10 m	3 m
Grünland	< 10 %	10 m	3 m
	> 10 %	20 m	5 m